

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Europa

**Summe aller in die Gesetzgebung des Landes
Baden-Württemberg eingreifenden rechtlich normativen
Dokumente der Europäischen Union**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche von Institutionen der Europäischen Union seit dem 7. Februar 1992 veröffentlichten rechtlich normativen Dokumente sind für das Regierungshandeln der Landesregierung bindend?
2. Welche Politikbereiche bzw. Themenbereiche (Fachressorts der Landesregierung) sind dabei von welchen europäischen normativen Dokumenten in welcher Form betroffen?
3. Welche Politikbereiche bzw. Themenbereiche (Fachressorts der Landesregierung) sind nicht von europäischen normativen Dokumenten betroffen?

05. 04. 2018

Sänze AfD

Begründung

Am 7. Februar 1992 unterzeichneten die Mitglieder des Europäischen Rates in Maastricht den Vertrag über die Europäische Union. Im 27. Jahr seit der Unterzeichnung dieses Vertrages erscheint für die Öffentlichkeit eine Bestandsaufnahme geboten, in welche Bereiche baden-württembergischen Regierungshandelns durch Regelungen der Europäischen Union eingegriffen wird bzw. welche Politikbereiche von solchen Eingriffen grundsätzlich frei sind.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 Nr. EU-9520/174/1 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Staatsministerium sowie den übrigen Ministerien der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche von Institutionen der Europäischen Union seit dem 7. Februar 1992 veröffentlichten rechtlich normativen Dokumente sind für das Regierungshandeln der Landesregierung bindend?

Zu 1.:

Der Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (abgekürzt EUV) ist am 1. November 1993 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland hatte dem Vertrag mit Gesetz vom 28. Dezember 1992 zugestimmt. Der Vertrag über die Europäische Union wurde mehrfach geändert; in seiner durch den sog. Vertrag von Lissabon geänderten Fassung ist er am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten. Mit dem sog. Vertrag von Lissabon wurde auch der EG-Vertrag geändert und in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (abgekürzt: AEUV) umbenannt.

Der AEUV, vormals EG-Vertrag, regelt in seinem Art. 288 die Rechtsakte der Union. Verbindliche Rechtsakte der Union sind demzufolge Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse. Die Verordnung hat allgemeine Geltung und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich, jedenfalls für die in ihnen benannten Adressaten.

Grundsätzlich kommt dem Recht der Europäischen Union („EU“), einschließlich der o. g. verbindlichen Rechtsakte, ein Anwendungsvorrang vor entgegenstehendem nationalen Recht zu. Die nationale Rechtsordnung wird durch die Rechtsordnung der EU nicht beseitigt, ist aber mit der Unionsrechtsordnung verzahnt. Der Anwendungsvorrang des EU-Rechts ist von allen staatlichen Stellen des Mitgliedstaates nach Maßgabe der innerstaatlichen Kompetenzverteilung nach dem jeweiligen Staatsorganisations- bzw. Verfassungsrecht zu beachten.

Eine abschließende Aufzählung aller Rechtsakte, welche „in die Gesetzgebung des Landes Baden-Württemberg eingreifen“ (so der Titel der Kleinen Anfrage) oder „für das Regierungshandeln der Landesregierung bindend [sind]“ (so die Frage 1), ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Die Rechtsvorschriften der EU werden im Amtsblatt der Europäischen Union in der Reihe L (Rechtsvorschriften) veröffentlicht. Das Amtsblatt ist online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html?locale=de>. Auf dem EUR-Lex-Portal der EU lassen sich auch Statistiken zu Rechtsakten der EU einsehen. Unter <https://eur-lex.europa.eu/statistics/legislative-acts-statistics.html?locale=de> können nach Jahr und Monat die Zahl der in einem bestimmten Monat angenommenen oder aufgehobenen und außer Kraft getretenen Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse angezeigt werden. Schließlich findet sich unter <http://eur-lex.europa.eu/browse/summaries.html> eine thematisch geordnete Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung nach Themen.

2. Welche Politikbereiche bzw. Themenbereiche (Fachressorts der Landesregierung) sind dabei von welchen europäischen normativen Dokumenten in welcher Form betroffen?

3. Welche Politikbereiche bzw. Themenbereiche (Fachressorts der Landesregierung) sind nicht von europäischen normativen Dokumenten betroffen?

Zu 2. und 3.:

Die EU darf die in Art. 288 AEUV genannten verbindlichen Rechtsakte nur in Ausübung ihrer Zuständigkeiten erlassen. Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt nach Art. 5 Abs. 1 EUV das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Danach wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben (vgl. Art. 1 Abs. 1 EUV und Art. 5 Abs. 2 EUV).

Aktuell verfügt die EU gem. Art. 3 AEUV über ausschließliche Zuständigkeiten in den Bereichen Zollunion, Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln, Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik, gemeinsame Handelspolitik und für den Abschluss bestimmter, in Art. 3 Abs. 2 AEUV näher bezeichneter internationaler Übereinkünfte.

Darüber hinaus bestehen nach Art. 4 AEUV geteilte Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, sofern und soweit nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung der Union von den Mitgliedstaaten eine entsprechende Zuständigkeit in den Verträgen übertragen wurde. Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die Hauptbereiche Binnenmarkt, Sozialpolitik hinsichtlich der im AEUV genannten Aspekte, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft und Fischerei (ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze), Umwelt, Verbraucherschutz, Verkehr, transeuropäische Netze, Energie, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hinsichtlich der im AEUV genannten Aspekte.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, vgl. Art. 5 Abs. 3 EUV. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus.

Eine Zuordnung einzelner Rechtsakte der EU zu Politik- bzw. Themenbereichen der Landesregierung ist angesichts der Tatsache, dass die Politik- und Themenbereiche der Landesregierung keine objektiv definierten Kategorien sind und einzelne Rechtsakte Auswirkungen in mehreren verschiedenen Bereichen haben können, nicht möglich.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa